

08.11.91

A - AS - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992
für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages ge-
nannten Gebiet
(Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 - LaAV 1/92)

A. Zielsetzung

Zur Verbesserung der schwierigen Liquiditätslage der Betriebe und zur Förderung der Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen sollen den landwirtschaftlichen Unternehmen im Beitrittsgebiet auch im ersten Halbjahr 1992 gezielte Anpassungs- und Überbrückungshilfen auf Grund des fortgeltenden Fördergesetzes der ehemaligen DDR gewährt werden.

B. Lösung

Empfängerkreis, Förderungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Förderung sowie das Verfahren für die Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992 werden festgelegt. Dabei wird die für die Gewährung von Anpassungshilfen im Jahre 1991 eingeführte Zweckbindung beibehalten, und es gelten die Förderungsvoraussetzungen (Vorlage eines Entwicklungskonzepts, Dungeinheitengrenze in der tierischen Produktion) weitgehend fort. Auf die erneute Vorlage der festgestellten DM-Eröffnungsbilanz durch die Antragsteller wird verzichtet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund fallen die im Haushaltsplan 1992 für diese Maßnahme noch bereitzustellenden Mittel an. Im Entwurf des Bundeshaushalts 1992 sind dafür 300 Mill. DM vorgesehen.

Hinzu kommen von den betroffenen Ländern zu tragende Verwaltungskosten in Höhe von etwa 200 000 DM.

08.11.91

A - AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992
für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages ge-
nannten Gebiet
(Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 - LaAV 1/92)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 18 - De 1/2/91

Bonn, den 8. November 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im
ersten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem
in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung
1992 - LaAV 1/92)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Verordnung
zur Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992
für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 - LaAV 1/92)

Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Zweck der Anpassungshilfen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können zur Verringerung der Auswirkungen des Preisbruchs bei Erzeugnissen der Landwirtschaft und Binnenfischerei beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in der Landwirtschaft und der Binnenfischerei im ersten Halbjahr 1992 im Rahmen der im Bundeshaushalt 1992 zur Verfügung stehenden Mittel Anpassungshilfen gewährt werden.

(2) Die Anpassungshilfen sind zu den in Anlage 1 aufgeführten Zwecken zu verwenden. Eine Verwendung für Löhne und Gehälter, soziale Abgaben und Aufwendungen, Personalaufwendungen sowie für Mieten, Pachten und sonstige vergleichbare Ausgaben ist nicht statthaft.

§ 2**Begünstigte****(1) Anpassungshilfen können gewährt werden**

1. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften oder Tierbestände halten, sowie
2. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die ein Unternehmen der Binnenfischerei betreiben, das der Speisefischerzeugung dient.

(2) Anpassungshilfen können nur natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1 gewährt werden, die ihren Betriebssitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem in § 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben. Als Betriebssitz gilt der Ort, an dem Wirtschaftsgebäude vorhanden sind, von denen aus die landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet oder in denen Tiere gehalten werden oder in denen oder von denen aus die Speisefischerzeugung betrieben wird.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind

1. juristische Personen als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt,
2. juristische Personen, die sich in Auflösung nach § 41 oder § 69 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) befinden,
3. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, deren begünstigungsfähige Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei nach § 4 Abs. 5 einen kalkulatorischen Arbeitsbedarf von weniger als 300 Arbeitsstunden im Jahr ergeben,
4. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen.

Förderungsvoraussetzungen

(1) Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992 dürfen nur gewährt werden, wenn zusätzlich die in den Absätzen 2 und 3 genannten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Es muß ein von der Unternehmensleitung bestätigtes Entwicklungskonzept vorgelegt werden, in dem mindestens folgendes dargestellt wird:

1. Ausgangssituation zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92 (1. Juli 1991) oder bei Unternehmen, die nach dem 1. Juli 1991 gegründet wurden, zum Zeitpunkt der Gründung, insbesondere Rechtsform des Unternehmens, Betriebsgröße und Produktionsstruktur, Arbeitskräftebestand in Produktion, Verwaltung und Nebenbetrieben sowie die Art der Nebenbetriebe,
2. vorgesehene, bereits eingeleitete und bereits abgeschlossene Anpassungs-, Umstrukturierungs- und Entflechtungsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 1991/92,
3. angestrebte Betriebsorganisation oder Betriebsorganisationen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 (30. Juni 1992), insbesondere Rechtsform des Unternehmens oder der Unternehmen, die jeweilige Betriebsgröße und Produktionsstruktur, der jeweilige Arbeitskräftebestand in Produktion, Verwaltung und Nebenbetrieben sowie die Art der jeweiligen Nebenbetriebe.

Unternehmen, die zum Zwecke einer investiven Förderung oder einer Entschuldung nach Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages oder zur Herbeiführung einer schriftlichen Erklärung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971, 1951) einen Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan oder einen Sanierungs- und Entwicklungsplan erstellt haben, brauchen kein gesondertes Entwicklungskonzept zu erstellen; das gleiche gilt für Unternehmen, die nach der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung vom 23. Juli 1991 (BGBl. I S. 1598) für die Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991 ein Entwicklungskonzept erstellt haben. Unternehmen, die einen Plan oder ein Konzept nach Satz 2 erstellt haben und bei denen sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen der Anpassungs-, Umstrukturierungs- und Entflechtungsmaßnahmen oder angestrebten Betriebsorganisation oder Betriebsorganisationen ergeben haben, müssen die geänderten Angaben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 mitteilen.

(3) Der jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft darf die drei Dungeinheiten entsprechende Menge nicht überschreiten (Dungeinheitengrenze). Die Dungeinheiten sind nach Maßgabe der Anlage 2 nach den Tierbeständen zu berechnen. Dabei sind die landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Viehbestände nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Satz 3 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich ausbringt. Davon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf die mehrere Unternehmen Dung ausbringen, nach der jeweils vereinbarten Ausbringungsmenge nur anteilig zuzurechnen. Stillgelegte Flächen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Ebenso werden Dungeinheiten, welche das Unternehmen nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, nicht berücksichtigt. Bei Überschreiten der Dungeinheitengrenze können Anpassungshilfen nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Durchschnitt des Jahres 1992 die Dungeinheitengrenze nicht überschritten wird.

§ 4

Höhe der Anpassungshilfen

(1) Begünstigungsfähig sind die in Anlage 3 aufgeführten Erzeugungseinheiten der Bodennutzung und Tierhaltung in der Landwirtschaft und Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei. Nicht begünstigungsfähig sind die zur Ernte 1992 stillgelegten Flächen.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei sind

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte 1992,
2. in der Tierhaltung
 - a) von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. November 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate November und Dezember 1991 sowie Januar 1992 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - b) von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 31. Oktober 1991 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,

3. in der Binnenfischerei die Arbeitskrafteinheiten im Bereich Binnenfischerei zum Zeitpunkt der Antragstellung; dabei entspricht eine Arbeitskrafteinheit einer Person, wenn diese die Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten voll beschäftigten und voll leistungsfähigen Arbeitskraft erbringt; Teilzeitbeschäftigungen werden mit entsprechenden Teilwerten berücksichtigt.

(3) Die Anpassungshilfe je Antragsteller setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag, die jeweils in Abhängigkeit von der Zahl begünstigungsfähiger Fördereinheiten des Antragstellers festgelegt werden.

(4) Die Zahl der begünstigungsfähigen Fördereinheiten entspricht der Summe der Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Unternehmen des Antragstellers im Jahr geteilt durch 1 000. Dabei ist das Ergebnis auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(5) Der kalkulatorische Arbeitsbedarf ist

1. in der Landwirtschaft auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten und dem Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit,
2. in der Binnenfischerei auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit

nach Anlage 3 zu berechnen.

(6) Der Grundbetrag der Anpassungshilfe im ersten Halbjahr 1992 beträgt bei Begünstigten mit 0,3 bis unter zwei Fördereinheiten jeweils 2 500 DM je Fördereinheit, bei Begünstigten mit zwei und mehr Fördereinheiten jeweils 5 000 DM unabhängig von der Zahl der Fördereinheiten.

(7) Die Höhe des zusätzlichen Betrages der Anpassungshilfe je Fördereinheit wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der anerkannten Zahl der zu begünstigenden Fördereinheiten, die sich aus den Anträgen ergibt, festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

§ 5

Zuständigkeit und Kostentragung

- (1) Diese Verordnung wird von den in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständigen Behörden (Bewilligungsbehörden) durchgeführt.
- (2) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Anpassungshilfen werden auf Antrag gewährt.
- (2) Die Anträge auf Anpassungshilfen sind bis zum 10. Februar 1992 schriftlich bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.
- (3) In dem Antrag sind anzugeben
1. Name und Anschrift, Betriebssitz, Bankverbindung, Rechtsform des Unternehmens sowie die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten der Bodennutzung für die Ernte 1992 und die in der Binnenfischerei beschäftigten Arbeitskrafteinheiten jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 2. die Berechnung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß § 3 Abs. 3,
 3. ob über das Vermögen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet worden ist oder sich das Unternehmen in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befindet,
 4. von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. November 1991 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate November und Dezember 1991 sowie Januar 1992 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 5. von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 31. Oktober 1991 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand der Landwirtschaft nach Kategorien, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger,
 6. von Antragstellern, deren Tierhaltung die Grenze von drei Dungeinheiten gemäß § 3 Abs. 3 überschreitet, ob und wenn ja, auf Grund welcher Maßnahmen im Durchschnitt des Jahres 1992 die Dungeinheitengrenze nicht mehr überschritten wird.

(4) Dem Antrag ist das Entwicklungskonzept gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz von der Erstellung befreit sind, haben dem Antrag eine Kopie des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes oder Sanierungs- und Entwicklungsplanes beizufügen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 ist dem Antrag ferner eine Mitteilung über die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung geänderten Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 beizufügen.

(5) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach den Absätzen 3 und 4 auf Verlangen der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen.

§ 7

Bewilligungsbescheid

Die Bewilligungsbehörden setzen die Anpassungshilfen durch Bescheid fest. Der Zahlungsbetrag der Anpassungshilfen ist je Bewilligungsbescheid auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 8

Verwendungsnachweis

Der Empfänger der Anpassungshilfe hat der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Anpassungshilfe für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke durch Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis spätestens bis zum 1. Oktober 1992 nachzuweisen (Verwendungsnachweis). § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9

Muster

Für den Antrag nach § 6 Abs. 1, das Entwicklungskonzept nach § 3 Abs. 2 Satz 1, die Mitteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und den Verwendungsnachweis nach § 8 können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verwendungszwecke der Anpassungshilfen:

Die Anpassungshilfen sind ausschließlich zu verwenden

a) zum Kauf von Material, wie z.B.

- Saat- und Pflanzgut
- Düngemittel
- Pflanzenschutzmittel, Chemikalien, Medikamente
- Futtermittel
- Tiere
- Elektroenergie/Gas/Wärmeenergie
- Vergaserkraftstoff
- Dieselmotorkraftstoff
- Schmierstoffe, Bereifung
- feste Brennstoffe
- Instandhaltungsmaterial für Technik und Ausrüstungen

b) zur Bezahlung produktiver Leistungen

- Lohnarbeit und Maschinenmiete
- Instandhaltungsleistungen von Landtechnikbetrieben
- Leistungen durch agrochemische Dienstleistungsbetriebe
- Transport-, Umschlags- und Lagerleistungen von Dritten
- Tierarztkosten
- Leistungen von Buchführungs- und Rechenbetrieben
- Instandhaltungsleistungen von Dritten an Gebäuden und baulichen Anlagen
- sonstige produktive Leistungen (Besamung, Klauenpflege, Desinfektion u.a.)
- Be- und Verarbeitungsleistungen Dritter

c) für Vergütungen der Auszubildenden (Lehrlingsentgelt)

Nur die brutto an die Auszubildenden zu zahlenden monatlichen Vergütungen gemäß tariflicher Regelungen.

d) zur Ablösung von Krediten und Verbindlichkeiten, die zur Finanzierung von Material oder produktiven Leistungen eingegangen wurden

- Umlaufmittelkredite
- Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3)

**Der Berechnung der Dungeinheit sind folgende Tierzahlen
zugrunde zu legen:**

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1 und 5)

Kalkulatorischer Arbeitsbedarf je Erzeugungs- oder Arbeitskrafteinheit zur Ermittlung der Fördereinheiten¹⁾

Begünstigungsfähige Erzeugungs-/Arbeitskrafteinheiten	Kalkulatorischer Arbeitsbedarf
1. Pflanzliche Produktion (Anbaufläche)	je ha
1.1 Getreide, Ölfrüchte, Körnerleguminosen	19
1.2 Hackfrüchte (Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln)	86
1.3 Feldgemüse (im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen)	190
1.4 Gartenbauerzeugnisse im Freiland (im Wechsel mit gartenbaulichen Kulturen)	935
1.5 Gemüse und Zierpflanzen unter Glas und Plaste einschließlich Pilzbeetflächen in Kulturräumen	10 367
1.6 Ackerfutter auf Hauptfutterfläche	25
1.7 Tabak	902
1.8 Hopfen	523
1.9 sonstige Handelsgewächse	80
1.10 Dauergrünland	15
1.11 Rebland	824
1.12 Baumschulen	1 064
1.13 Obstanlagen	284
2. Tierische Produktion (Stück)	je Stück
2.1 Kälber bis zu 6 Monaten	27
2.2 Milchkühe	80
2.3 alle anderen Rinder	18
2.4 Zuchtsauen (ab 1. Belegung)	33
2.5 alle anderen Schweine (ohne Ferkel)	5
2.6 Schafe, Ziegen	11
2.7 Pferde (einschl. Ponys)	90
2.8 Legehennen (ab 6 Monate)	0,30
2.9 Junghennen (bis 6 Monate)	0,15
2.10 Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	0,10
2.11 Gänse, Enten, Truthühner	0,90
2.12 Bienenvölker	9
3. Binnenfischerei (AK-Einheit)	1 575 ²⁾ je AK-Einheit

¹⁾ Ermittelt vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. und vom Arbeitskreis für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V.

²⁾ Durchschnittliche Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit und Jahr verringert um den Anteil nicht produktionsgebundener Arbeiten.

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Durch die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und die Eingliederung in das EG-Marktordnungssystem haben sich die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft im Beitrittsgebiet erheblich verändert; insbesondere sind die vor dem 1. Juli 1990 staatlich festgesetzten hohen Erzeugerpreise deutlich gesunken. Zur Verringerung der Auswirkungen des Preisbruchs und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden den landwirtschaftlichen Betrieben in den Jahren 1990 und 1991 umfangreiche Anpassungs- und Überbrückungshilfen gewährt. Diese Hilfen haben bisher die Anpassung der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet erleichtert und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen sowie zu einer sinnvollen und geordneten Umstrukturierung beigetragen.

Die Sicherung der nachhaltigen Existenzfähigkeit unter den geänderten Bedingungen verlangt von den Betrieben jedoch weiterhin erhebliche Anpassungen und Umstrukturierungen, und zwar sowohl in der Produktion als auch im Faktoreinsatz. Auf Grund der kurzfristig begrenzten Anpassungsmöglichkeiten, wird die Produktivität auch 1992 noch unter dem Niveau der alten Bundesländer liegen.

Viele sanierungs- und entwicklungsfähige Betriebe werden nicht in der Lage sein, ausschließlich mit investiven Hilfen aus eigener Kraft kurzfristig die nachhaltige Existenzfähigkeit zu erreichen. Die Liquiditätssituation der meisten Betriebe - auch von neugegründeten - ist nach wie vor außerordentlich angespannt. Vor allem bedingt durch ineffiziente Vermarktungsstrukturen haben die Erzeugerpreise im Durchschnitt noch nicht das Niveau der alten Bundesländer erreicht. Daher sollen den Betrieben im Beitrittsgebiet im ersten Halbjahr 1992 weitere Anpassungshilfen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die soziale Marktwirtschaft - Fördergesetz - gewährt werden.

Im Hinblick auf den engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den bereits in den Jahren 1990 und 1991 gewährten Anpassungshilfen ergibt sich auch für die im ersten Halbjahr 1992 zu gewährenden Anpassungshilfen eine Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes aus seiner ungeschriebenen Zuständigkeit für Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Auswirkungen der Teilung Deutschlands zu begegnen. Diese Kompetenz besteht unter den gegebenen Umständen für eine Übergangszeit auf dem Gebiet der neuen Bundesländer fort. Das aus der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion resultierende Absinken der vorher staatlich festgesetzten hohen Erzeugerpreise auf dem Gebiet der neuen Bundesländer stellt eine teilungsbedingte Last dar, deren Bewältigung die Anpassungshilfen dienen.

Um einen gezielten Einsatz der verfügbaren Mittel zu ermöglichen, wird die Gewährung der Anpassungshilfen an bestimmte Fördervoraussetzungen gebunden. Die für die Maßnahme im Jahre 1991 eingeführte Zweckbindung der Anpassungshilfen wird 1992 ebenso beibehalten wie die Erstellung eines Entwicklungskonzepts und der Nachweis der Flächenbindung der tierischen Produktion. Auf die erneute Vorlage der festgestellten DM-Eröffnungsbilanz wird allerdings verzichtet.

Die Anpassungshilfen gleichen den geschätzten Finanzfehlbedarf im Durchschnitt der Betriebe nicht voll aus. Sie stellen in Ergänzung der notwendigen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen eine Hilfe zur Selbsthilfe dar. Durch die degressive Ausgestaltung wird die erforderliche Umstrukturierung der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet nicht behindert und bleibt ein Anpassungsdruck für die Betriebe erhalten.

Im Finanzplan des Bundes sind für 1992 Mittel für Anpassungshilfen in Höhe von 300 Mill. DM vorgesehen. Bei weitgehend vollständiger Ausschöpfung dieses Betrages, wovon auf Grund des gewählten Verfahrens auszugehen ist, ergeben sich daher für den Bund Kosten von 300 Mill. DM.

Hinzu kommen von den betroffenen Ländern zu tragende Verwaltungskosten in Höhe von etwa 200 000 DM.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Bemessungsgrundlage für die Anpassungshilfen ist der kalkulatorische Arbeitsbedarf in der tierischen und pflanzlichen Produktion. Die Zuschüsse dienen nicht der Abstützung von Preisen.

2. Besonderer Teil

Zu § 1: Zweck der Anpassungshilfen

Absatz 1 beschreibt die Zielsetzung der Anpassungshilfen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt werden können. Zum einen sollen die Auswirkungen des Preisbruchs verringert werden: Die nach dem 1. Juli 1990 deutlich gesunkenen Erzeugerpreise bedingen erhebliche Ertragseinbußen, die durch den verringerten Aufwand infolge günstigerer Betriebsmittelpreise bei weitem nicht ausgeglichen werden. Zum anderen soll die Zahlungsfähigkeit der Betriebe, die aus den o.g. Gründen vielfach gefährdet ist, gesichert werden.

Absatz 2 legt eine Zweckbindung für die Verwendung der Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992 fest. Damit soll eine nicht zielgerechte Verwendung der Zuschüsse, etwa für Lohnerhöhungen, ausgeschlossen werden.

Zu § 2: Begünstigte

Absatz 1 legt als Voraussetzung für die Gewährung von Anpassungshilfen die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Haltung von Tieren und/oder die Bewirtschaftung eines Unternehmens der Binnenfischerei fest. In Verbindung mit § 4 Abs. 1 ergibt sich daraus eine eindeutige Abgrenzung zwischen begünstigten landwirtschaftlichen und nicht begünstigten außerlandwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen.

Begünstigt sind nicht nur die bereits länger bestehenden Unternehmen, die sich an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen müssen, sondern auch neu gegründete Betriebe. Auch sie haben in der Anlaufphase erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten.

Absatz 2 beschränkt den Empfängerkreis auf natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, deren Betriebssitz im Beitrittsgebiet liegt. In Satz 2 wird der Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung näher definiert.

Absatz 3 engt den Kreis der Begünstigten weiter ein. Nummer 1 schließt Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben unter bestimmten Bedingungen aus, da die für diese Unternehmen ggf. notwendigen Hilfen nicht Gegenstand dieser Verordnung sind. Nummer 2 schließt juristische Personen, deren Unternehmen sich in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befinden, von der Förderung aus, da die Gewährung von Anpassungshilfen nicht der Zielsetzung der Maßnahme - Förderung der Anpassung der Unternehmen an die geänderten Rahmenbedingungen - entsprechen würde. Ebenso ausgeschlossen sind nach Nummer 3 natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, deren landwirtschaftliche Tätigkeit nur von sehr geringer Bedeutung ist, also insbesondere Hauswirtschaften. Dadurch werden auch Bagatellzahlungen vermieden, die in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Da die Hilfen auf entwicklungs- und sanierungsfähige Betriebe konzentriert werden sollen, schließt Nummer 4 alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1 von der Förderung aus, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen. Solche Tatsachen liegen in der Regel dann vor, wenn über das Vermögen die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet ist, falls nicht nach dem Antrag eine Unterbrechung zum Zwecke der Sanierung erfolgt oder nach der Eröffnung Aussicht auf einen Fortführungsvergleich besteht. Dazu gehören aber beispielsweise auch Tatsachen, die aus dem vorgelegten Entwicklungskonzept bzw. dem Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan oder Sanierungs- und Entwicklungsplan ersichtlich sind.

Zu § 3: Förderungsvoraussetzungen

Gemäß Absatz 1 wird die Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992 an bestimmte Förderungsvoraussetzungen gebunden. Damit sollen die Mittel auf Betriebe konzentriert werden, die die notwendigen Maßnahmen zur Umstrukturierung und Neuorganisation zumindest teilweise umgesetzt haben. Zusätzlich soll ein Druck ausgeübt werden, weitere Anpassungsschritte vorzubereiten und einzuleiten.

Eine zielgerichtete Anpassung und Umstrukturierung der Betriebe erfordert eine detaillierte Planung und Abwägung möglicher Maßnahmen. Voraussetzung für die Gewährung von Anpassungshilfen ist daher nach Absatz 2 die Erstellung und Vorlage eines Entwicklungskonzepts, das Aufschluß über die Ausgangssituation des Betriebes, die im Wirtschaftsjahr 1991/92 vorgesehenen oder bereits eingeleiteten Maßnahmen

und die sich daraus ergebende Betriebsorganisation am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 gibt. Um Mehrfachbelastungen der Betriebe zu vermeiden, wird nach Satz 2 dieses Absatzes die Erarbeitung eines solchen Konzepts nur von den Betrieben verlangt, die nicht bereits im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung oder als Voraussetzung für Entschuldungsmaßnahmen einen Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplan oder Sanierungs- und Entwicklungsplan erstellt haben. Betriebe, die mit dem Antrag auf Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991 bereits einen Plan oder ein Konzept vorgelegt haben, brauchen zur Vereinfachung des Antragsverfahrens nicht erneut einen Plan bzw. ein Konzept einzureichen. Die neue Maßnahme erstreckt sich nach wie vor auf das noch laufende Wirtschaftsjahr 1991/92, das bereits Gegenstand des im zweiten Halbjahr 1991 erstellten Entwicklungskonzeptes war. Falls sich jedoch inzwischen die Angaben zu den vorgesehenen Anpassungs-, Umstrukturierungs- und Entflechtungsmaßnahmen sowie zu der angestrebten Betriebsorganisation oder den Betriebsorganisationen geändert haben, sind die Antragsteller verpflichtet, die geänderten Angaben mitzuteilen.

Nach Absatz 3 wird die Förderung an die Voraussetzung gebunden, daß der Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft bestimmte Obergrenzen nicht überschreitet (Dungeinheitengrenze). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit wird dabei auf die Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung und die Tierbestände gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezug genommen. Im übrigen sind die Berechnungsvorschriften eng an die Bestimmungen des Landwirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) angelehnt, insbesondere wird der Berechnungsschlüssel in Anlage 2 aus diesem Gesetz übernommen. Betrieben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Dungeinheitengrenze überschreiten, wird die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende betriebliche Maßnahmen, z.B. Reduzierung des Viehbestandes, Zupachtung von Flächen oder anderweitige Verwendung des wirtschaftseigenen Düngers als durch Ausbringung auf Flächen, die Dungeinheitengrenze im Durchschnitt des Jahres 1992 einzuhalten; dies entspricht der Regelung im Landwirtschaftsförderungsgesetz.

Zu § 4: Höhe der Anpassungshilfen

Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Anpassungshilfen ist auch im ersten Halbjahr 1992 der kalkulatorische Arbeitsbedarf für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Fläche und die gehaltenen Tierbestände. Von dieser Regelung wird nur für die Unternehmen der Binnenfischerei abgewichen, da die Ermittlung des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs auf der Basis von Normzahlen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.

Stattdessen wird der tatsächliche Arbeitskräftebestand zugrunde gelegt. Die grundsätzliche Orientierung der Anpassungshilfen am betriebsnotwendigen Arbeitskräftebedarf begünstigt Betriebe, die sich bereits weitgehend an die geänderten Rahmenbedingungen angepaßt haben, weil diese je tatsächlich vorhandener Arbeitskraft eine relativ hohe Hilfe erhalten.

Absatz 1 legt als Bemessungsgrundlage die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten, die gehaltenen Tierbestände nach Kategorien und die Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei fest und schließt die zur Ernte 1992 stillgelegten Flächen von der Förderung aus.

Absatz 2 legt die Stichtage bzw. Zeiträume fest, die bei der Ermittlung der in Absatz 1 genannten Bemessungsgrundlage anzuwenden sind.

Um kleinere Betriebe, insbesondere wiedereingerichtete Familienbetriebe, besonders zu fördern, setzen sich die gewährten Anpassungshilfen jeweils aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag zusammen. Dies regelt Absatz 3.

Absatz 4 legt das Berechnungsschema zur Ermittlung der Fördereinheiten je Begünstigten aus dem ermittelten kalkulatorischen Arbeitsbedarf fest.

In Absatz 5 wird der Schlüssel festgelegt, nach dem für die begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und die begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei jeweils der kalkulatorische Arbeitsbedarf zu berechnen ist.

Absatz 6 legt die Höhe des Grundbetrages fest. Der bei zwei und mehr Fördereinheiten gewährte Höchstbetrag von 5.000 DM wird in der Regel von durchschnittlich großen Familienbetrieben erreicht.

Absatz 7 legt das Verfahren zur Bestimmung des zusätzlichen Betrages je Fördereinheit fest. Durch Berechnung des je Fördereinheit auszuzahlenden Betrages nach Auswertung aller Anträge sichert die gewählte Vorgehensweise eine weitgehende Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu § 5: Zuständigkeit und Kostentragung

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung.

Absatz 2 stellt klar, daß die Leistungsaufwendungen durch den Bund getragen werden.

Zu § 6: Verfahren

Absatz 1 legt fest, daß die Anpassungshilfen auf Antrag zu gewähren sind.

Absatz 2 legt die Antragsfrist für die Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992 fest.

In Absatz 3 wird geregelt, welche Angaben dieser Antrag enthalten muß.

Absatz 4 verpflichtet die Antragsteller, dem Antrag das Entwicklungskonzept oder eine Kopie des Modernisierungs-/Wiedereinrichtungsplanes oder Sanierungs- und Entwicklungsplanes beizufügen. Antragsteller, die bereits einen Antrag auf Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991 gestellt und damals einen entsprechenden Plan oder ein entsprechendes Konzept vorgelegt haben, sind zur Mitteilung über inzwischen eventuell geänderte Angaben zu den Anpassungs-, Umstrukturierungs- und Entflechtungsmaßnahmen oder angestrebten Betriebsorganisation oder Betriebsorganisationen verpflichtet.

In Absatz 5 wird geregelt, wie die Angaben nach den Absätzen 3 und 4 zu belegen sind.

Zu § 7: Bewilligungsbescheid

§ 7 Satz 1 legt fest, daß die Anpassungshilfen durch Bescheid festzusetzen sind. Satz 2 regelt das Rundungsverfahren für die Auszahlungsbeträge.

Zu § 8: Verwendungsnachweis

§ 11 regelt das Verfahren für den Nachweis des Verwendungszweckes und legt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Verwendungsnachweise für die gewährten Anpassungshilfen vorzulegen sind.

Zu § 9: Muster

Nach § 9 können die Länder für den Antrag auf Anpassungshilfen, das Entwicklungskonzept, die Mitteilung über sich eventuell zwischenzeitlich geänderte Angaben in dem Entwicklungskonzept, das bereits mit dem Antrag auf Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1991 vorgelegt worden war, und den Verwendungsnachweis Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten, die dann zu verwenden sind.

Zu § 10: Inkrafttreten

§ 10 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

19.12.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im ersten
Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 -
LaAV 1/92)

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Anlage 2

In Anlage 2 sind

- a) nach der Tiergruppe "Schweine über 20 kg" einschließlich der Spalte "Tiere je Dungeinheit"

in Spalte Tiergruppen und Spalte Tiere je Dungeinheit

"Schafe, Ziegen

7

Pferde

1,5",

- b) nach dem Wort

"Masthähnchen"

die Worte

", Perlhühner, Wachteln"

und

c) nach dem Wort
"Mastputen"
die Worte
", Mastgänse"

einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzungen wird eine Übereinstimmung mit Anlage 3 herbeigeführt. Damit wird der Eindruck vermieden, daß sich aus der Nichtbenennung eine Ausklammerung aus der Berechnung zur Dungeinheitengrenze ergibt.